



Durchschrift an Herrn WLV 02566905839

Seite 1

Anlage I
SV VII/416

48720 Rosendahl
Tel. 02566/1285
Fax 02566/905839

02547/777199
02541/942879 WLV

An: die Gemeinde Rosendahl
Zu Hd: an das Bauamt
Betreff: Herr Wellner
Hauptstr. 30

Datum: 11.07.06

Stellungnahme

Zur Kenntnis

Sehr geehrter Herr Wellner,
hiermit trage ich erneut meine Bedenken gegen die Bebauung im Schlee vor. Die Abstände zu unserem landwirtschaftlichen Betrieb bis zur Bebauung betragen nach eigenen Abmessungen unter 200m. Ich stelle mich auf den Standpunkt, das zur Klärung der Situation ein Immissionsgutachten das die Geruchseinträge bilanziert erstellt werden sollte. Desweiteren sollte nicht außer acht gelassen werden, das der flüssig Mist ausgebracht werden muß. Da dieser Abstand zur geplanten Bebauung (Schleestraße) sehr gering ist, mache ich den Vorschlag die Planung ruhen zu lassen.

02566905839

Seite 2

~~_____~~
~~_____~~
48720 Rosendahl
Tel. 02566/1285
Fax 02566/905839

An: _____
Zu Hd: _____
Betreff: _____

Datum: _____
Stellungnahme
Zur Kenntnis

Da für die Landwirtschaft zuständige
Interessenvertretung, bei dem DLV keinen
Termin in den Sommerferien zu bekommen
ist, reiche ich den Widerspruch zur
Bebauung Ende August nach.
Ich bedanke mich in voraus.

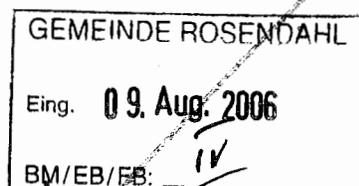
Mit freundlichen Grüßen
~~_____~~

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

vorab per Fax

An die
Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Coesfeld**

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 08.08.2006 / vdP-bk
(bNiehues 181103736_3.DOC)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Schleestraße“ 55/2006-08-07
hier: Anregungen und Bedenken**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unseres Mitglieds, Herrn ~~XXXXXXXXXX~~, 48720
Rosendahl, nehmen wir nachfolgend wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 22. Februar 2006 war diesseits im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellung genommen worden. Seinerzeit war auf die Immissionssituation im Verhältnis der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe zum beplanten Baubereich hingewiesen worden. Mit Schreiben vom 26.06.2006 wurde dem Unterzeichnenden mitgeteilt, dass

1. die Anregungen zur Kenntnis genommen werden und
2. nach Mitteilung des Staatlichen Umweltamtes Münster auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe keine Bedenken geäußert würden.

Einerseits ist dies zwar zu begrüßen, andererseits begegnet diese pauschale Äußerung jedoch erheblichen Bedenken.

Der landwirtschaftliche Betrieb [REDACTED] befindet sich in einer Veränderungs- und Umbruchphase. Die ursprünglich vorhandene Milchviehhaltung wurde aufgegeben. Über die Aufgabennotwendigkeit ist die Gemeinde Rosendahl durch unterschiedliche Äußerungen unseres Mitglieds in Kenntnis gesetzt, so bereits mit Schreiben vom 14.10.2005. Beabsichtigt ist die Entwicklung zu einem Schweine haltenden Betrieb. Unter dem 04.04.2006 stellte unser Mitglied einen Antrag zur Umnutzung des ehemaligen Kuhstalls in einen Schweinemaststall. Ziel ist die Erweiterung auf eine Kapazität von 815 Plätze.

Unter diesem Gesichtspunkt ist kritisch zu hinterfragen, ob die im o.g. Schreiben erwähnte pauschale Äußerung des Staatlichen Umweltamtes, dass der landwirtschaftliche Betrieb in seiner konkretisierten Entwicklungsabsicht auch dann noch Fortbestand hat, wenn die beabsichtigte Planung umgesetzt wird, belastbar ist. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Tierhaltung der benachbarten Betriebe nicht aus- und hinreichend in die Überlegungen zur Abwägung der öffentlichen Belange mit den privaten Belangen einbestellt wurde.

Der nächstgelegene Immissionspunkt vom landwirtschaftlichen Betrieb [REDACTED] aus ist einerseits das vorhandene, andererseits ein geplanter Güllebehälter. Vom Güllebehälter bis zum äußersten Punkt des geplanten Wohnbaugebietes sind es nach Messungen unsers Mitglieds 200 Meter. Wählt man den westlichst gelegenen Punkt der Hofstelle vom Plangebiet aus, so mag sich eine Distanz von ca. 260 Metern ergeben. Diese Sichtweise ist jedoch untunlich. Sie berücksichtigt nicht den nächstgelegenen Immissionspunkt, geschweige denn einen denkbaren Mittelpunkt.

Zum Schutz des landwirtschaftlichen Betriebes ist jedoch von dem nächstgelegenen Immissionspunkt zum Bebauungsgebiet auszugehen. Dieses ist lediglich 200 Meter entfernt(s.o). Nach eigenen Berechnungen bedürfte es jedoch eines Abstandes bei der beabsichtigten Mastschweinehaltung von 235 Metern. Dieser Wert wurde anhand der VDI Richtlinie ermittelt. Wird die Planung der Gemeinde durch Darstellung des

Wohnbaugebietes umgesetzt, entsteht ein Konflikt. Diesbezüglich genießt der Betrieb unsers Mitglieds im der Gemeinde bekannten zukünftigen Umfang Schutz.

Dass das Staatliche Umweltamt entgegen der Äußerung im Schreiben vom 26.06.2006 der Auffassung einer Erheblichkeit der beabsichtigten Tierhaltung ist, mag der Hinweis belegen, dass es mit Schreiben vom 10.07.2006 an die beauftragten Architekten im Zusammenhang mit der Umnutzung des Kuhstalls zu einem Schweinemaststall von unserem Mitglied die Vorlage eines Geruchsgutachtens gefordert hat. Das Schreiben fügen wir in Kopie bei.

Des weiteren sieht unser Mitglied einen Konflikt mit dem östlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebietes (Lissy, Overbeck) und den damit einhergehenden Immissionen.

Insgesamt werden die Äußerungen aus dem Schreiben des Unterzeichnenden vom 22.02.2006, aber auch die Äußerungen im Schreiben unseres Mitglieds vom 11.07.2006 an die Gemeinde Rosendahl, zum Gegenstand dieser Einwendungen gemacht. Hilfsweise wird darauf verwiesen, dass auch die Landwirtschaftskammer Kreisstelle Coesfeld-Recklinghausen die Erstellung eines Geruchsgutachtens zum Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe und zum Schutz der Agrarstruktur in diesem Bereich gefordert hat.

Weiteren Vortrag behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen


van der Poel
(Geschäftsführer)

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme eines Anliegers v. 11.07.2006 und des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Coesfeld vom 08.08.2006, Anlage I, SV VII/416

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Durch das Ing.-Büro Richters & Hüls, Ahaus, wurde ein Geruchsgutachten (Gutachten Nr. G-1478-01 v. September 2006) nach Maßgabe der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) mit nachstehendem Ergebnis erstellt:

„Den Berechnungsergebnissen in Form von Flächenkennwerten ist zu entnehmen, dass die maximale Geruchswahrnehmungshäufigkeit in dem Plangebiet bei 6 % bis 9 % der Jahresstunden liegt. Für Wohnhäuser im Wohngebiet gilt gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ein Immissionswert von 10 % Wahrnehmungshäufigkeit als zulässig.

Die Hofstelle des Anliegers wird **nicht** durch das geplante Wohngebiet „Schleestraße“ in seiner Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt, da schon jetzt an den Wohnhäusern im östlich gelegenen WA-Gebiet (Alte Landstraße) höhere Geruchshäufigkeiten als im Plangebiet erreicht werden. Die bereits berücksichtigte Hoferweiterung ist dennoch möglich, da an diesen Wohnhäusern im Planzustand eine Wahrnehmungshäufigkeit von 10 % der Jahresstunden nicht überschritten wird.

Es wird somit in dem geplanten Wohngebiet als auch an der bestehenden Wohnbebauung der zulässige Immissionsrichtwert der GIRL von 10 % eingehalten.“